

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Walschleben**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) und der Bestimmungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Walschleben in der Sitzung am 28.01.2014 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Walschleben als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Walschleben ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Sofern in der Kindertageseinrichtung auf besonderen Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat, müssen beide Kommunen damit einverstanden sein. Die Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Kosten erfolgt gemäß § 18 ThürKitaG.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (6) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Zu Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung analog den Schulferien des Landes Thüringen geschlossen.  
An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) kann die Einrichtung geschlossen bleiben. Diese weiteren Schließtage (maximal 4) innerhalb eines Kalenderjahres werden zu Beginn des Kalenderjahres und im Einvernehmen mit dem Elternbeirat durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

- (3) Die Betreuung kann entweder in Form einer Ganztags- oder Halbtagsbetreuung (bis 5 h) erfolgen. Die Verweildauer eines Kindes in der Kindertageseinrichtung sollte zum Wohle des Kindes bei einer Ganztagsbetreuung 10 h nicht überschreiten.  
Bei der Auswahl der Betreuungszeiten ist die Einhaltung der Mittagsruhe (12.15 Uhr bis 14.15 Uhr) zu beachten.
- (4) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs oder Betreuungsbeginn, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Ausnahmen sind nur in dringendsten Fällen (kurzfristige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf des Kindes) möglich.
- (5) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt „Die Gera-Aue“ – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue für die Gemeinden Andisleben, Ringleben, Walschleben und die Stadt Gebesee und/oder durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Dieses ärztliche Zeugnis darf höchstens 2 Wochen alt sein.
- (2) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme, frühestens jedoch nach der Geburt des Kindes, erfolgen. Die Personensorgeberechtigten haben gemeinsam den Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu stellen. Alleinsorgeberechtigte haben eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen.  
Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr bzw. die noch nie in einer Kindertageseinrichtung betreut wurden, haben Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, max. 10 Tage vor dem Betreuungsbeginn, eine Eingewöhnungszeit zu nutzen. Sollte das Kind während der Eingewöhnungszeit erkranken, so verlängert sich die Eingewöhnungszeit nicht. Der Aufnahmetermin bleibt davon unberührt.
- (3) Die Plätze der Kindertageseinrichtung stehen vorrangig den ortsansässigen Kindern zur Verfügung. Kinder aus der Gemeinde Andisleben sind den Kindern der Gemeinde Walschleben gleichgestellt.  
Über den Aufnahmetermin des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Anmeldung des Kindes und der vorhandenen Kapazitäten.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

## **§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung der Einrichtung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit geändert bzw. widerrufen werden. Bei Bedarf hat sich die abholende Person gegenüber dem Betreuungspersonal auszuweisen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Kann ein Kind krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist dies der Leitung oder dem Erzieherpersonal rechtzeitig, möglichst bis 7.45 Uhr und wenn möglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben diese Satzungsbestimmungen, einschließlich die der Gebührensatzung, einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 7**

#### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach vorheriger Anmeldung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich den Träger der Einrichtung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

### **§ 8**

#### **Beirat**

Für die Kindertageseinrichtung wird entsprechend § 10 des ThürKitaG ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger und der Leitung der Einrichtung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

### **§ 9**

#### **Versicherung**

- (1) Der Träger der Einrichtung versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

### **§ 10**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im laufenden Monat zu entrichtende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 11**

#### **Abmeldung / Änderungen**

- (1) Abmeldungen bzw. Änderungsmeldungen (Wechsel von Halb- zu Ganztagsbetreuung und umgekehrt) sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin der Einrichtung oder der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Ein Wech-

sel des Betreuungsumfanges ist max. 3 x pro Jahr möglich. In Ausnahmefällen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

- (2) Abmeldungen zum Schuleintritt sind schriftlich spätestens bis zum 15. des Vormonats bei der Leiterin der Einrichtung vorzunehmen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und der Verwaltung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Werden die Gebühren 3-mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Wiederholt sich bei einer Wiederaufnahme des Kindes die Gebührensäumnis nach Satz 1, kann mit sofortiger Wirkung der eingenommene Platz erneut gekündigt werden.

## § 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten der Kinder die die Einrichtung besuchen, Nachweis über weitere kindergeldberechtigte Kinder der Familie sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr/des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts)
  - c) Rechtsgrundlage: Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 13 Sonderregelung

Werden Kinder über die Öffnungszeiten hinaus in der Kindertageseinrichtung belassen, muss pro angebrochene Stunde pro Kind der Stundensatz einer Erzieherin entrichtet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 21.06.2005, ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Walschleben, den 14.02.2014

Weiß  
Bürgermeister

